

Familienbund Oberösterreich GmbH | Hauptstraße 83-85, 4040 Linz 0732/60 30 60 | office@ooe.familienbund.at | ooe.familienbund.at FN 490633w



# Pfarrcaritas Kindergarten/Krabbelstube

Gutauerstraße 26, 4230 Pregarten

Tel.: 07236/24870

Mail: KG406228@pfarrcaritas-kita.at

#### Teil 1

# Einrichtungsordnung für die

# Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE) für die Krabbelstuben/Kindergärten/Hort der Stadt Pregarten

gültig ab 01. September 2025

#### 1 Betrieb der KBBE

Die beiden Rechtsträger Familienbund OÖ GmbH und die Pfarrcaritas Pregarten (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreiben die KBBE nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG), LGBI. Nr. 39/2007 idF LGBI. Nr. 25/2019, mit Sitz in 4230 Pregarten.

Pfarrcaritas Pregarten Familienbund OÖ GmbH Familienbund OÖ GmbH Familienbund OÖ GmbH Kindergarten/Krabbelstube Kindergarten/Krabbelstube

Hort Kindergarten/Krabbelstube Gutauerstr. 26, 4230 Pregarten Althauserstr. 1, 4230 Pregarten Schulstr. 5, 4230 Pregarten Grünbichl 1, 4230 Pregarten

## 2 Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der KBBE beginnt am 1. Dienstag im September und dauert bis zum letzten Freitag im August des Folgejahres.

#### 3 Ferien und Schließtage

- 3.1 Der erste Montag im September ist geschlossen.
- 3.1 Die Einrichtung ist in den Weihnachtsferien von 24. Dezember 2025 bis 06. Jänner 2026 geschlossen.
- 3.2 Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist in der Kalenderwoche 33, 34 und 35 geschlossen.
- 3.3 Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Pregarten neu festgelegt werden. Die Erziehungsberechtigten werden jährlich im Rahmen der Bedarfserhebung eingebunden. Wenn sich Ferien- und Schließzeiten aufgrund der Bedarfserhebung verändern, teilt der Rechtsträger diese den Erziehungsberechtigten mit.
- 3.4 Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3.5 Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Erziehungsberechtigten neu festgelegt werden. Eine Information der Erziehungsberechtigten über schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

# 4 Öffnungszeiten der KBBE

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

4.1 Krabbelstubengruppen Althauserstr., Gutauerstr. und Grünbichl

Wochentage	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:30 Uhr

4.2 Kindergarten Althauserstr.

Wochentage	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:
Montag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	15:00 Uhr

4.3 Kindergarten Grünbichl

Wochentage	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:	
Montag	06:45 Uhr	16:30 Uhr	
Dienstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr	
Mittwoch	06:45 Uhr	16:30 Uhr	
Donnerstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr	
Freitag	06:45 Uhr	15:00 Uhr	

4.4 Kindergarten Gutauerstr.

Wochentage	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:
Montag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:30 Uhr

#### 4.5 Hort

Wochentage	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:
Montag	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	11:30 Uhr	15:00 Uhr

Die Kinder, die den Hort besuchen, sollen unmittelbar nach Unterrichtsschluss in die KBBE kommen. An schulfreien Tagen ist der Hort ab 07:00 Uhr geöffnet. An schulfreien Tagen dürfen die Kinder den Hort nur an den angemeldeten Tagen besuchen.

- 4.6 Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.7 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.
- 4.8 Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiben.

### 5 Bedarfserhebung

Jeweils im Frühling des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Erziehungsberechtigten. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekanntgegebenen Betreuungsbedarfs einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

#### 6 Aufnahme in die KBBE

- 6.1 Die KBBE ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. KBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2 In der KBBE wird eine Krabbelstubengruppe mit Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Kindergarteneintritt geführt. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollenduna des dritten Lebensiahres. Die Erziehungsberechtigten müssen eine Beschäftigung nachweisen (Dienstgeberbestätigung) oder auf Arbeitssuche sein (AMS-Bestätigung) bzw. sich in Ausbildung (Ausbildungsnachweis) befinden.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß OÖ. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Erziehungsberechtigten und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in eine alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß OÖ. Schulzeitgesetz 1976.

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

6.3 Die Aufnahme in den Hort erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß OÖ. Schulzeitgesetz 1976. Die Erziehungsberechtigten müssen eine Beschäftigung nachweisen (Dienstgeberbestätigung) oder auf Arbeitssuche sein (AMS-Bestätigung) bzw. sich in Ausbildung (Ausbildungsnachweis) befinden.

- 6.4 Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Voranmeldung ist online von 15.09, bis Ende Jänner möglich. Sofern es platztechnisch und organisatorisch möglich ist, werden die Betreuungsplatzwünsche Erziehungsberechtigten der berücksichtigt. Erziehungsberechtigten werden bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsiahr von der Leitung Kinderbildungsder betreuungseinrichtung zum Anmeldetag eingeladen. Die Anmeldung hat schriftlich beim zugeteilten Standort zu erfolgen. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:
  - Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
  - Meldezettel
  - Sozialversicherungsnummer
- 6.5 Die Anmeldung für Krabbelstube, Kindergarten und Hort muss mindestens für drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.
- 6.6 Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
  - Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Erziehungsberechtigten.
- 6.7 Vor Betreuungsbeginn sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher Einkommensnachweis nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- 6.8 Der Rechtsträger entscheidet in Absprache mit der Stadtgemeinde Pregarten über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 6.9 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube / Hort / Kindergarten der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Erziehungsberechtigten berufstätig, Arbeit suchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.10 Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.11 Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten).

#### 7 Kindergartenpflicht

7.1 Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

- 7.2 Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 7.3 Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei: Erkrankung des Kindes oder eines Erziehungsberechtigten, außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

# 8 Abmeldung von der KBBE

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Letzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der KBBE schriftlich zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

#### 9 Widerruf der Aufnahme in die KBBE

- 9.1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:
  - Ein Erziehungsberechtigter ein ihm obliegende Verpflichtung (siehe "Pflichten der Eltern") trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 9.2 Liegt kein regelmäßiger Besuch der Krabbelstube vor, so kann die Aufnahme widerrufen werden.
- 9.3 Jeder Erziehungsberechtigte kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Erziehungsberechtigten der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

#### 10 Suspendierung

- 10.1 Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2 Die Erziehungsberechtigten und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3 Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## 11 Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Erziehungsberechtigte stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2 Jeder Erziehungsberechtigte hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger zu einer Elternversammlung ein.
- 11.3 Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4 Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Erziehungsberechtigte gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

# 12 Pflichten der Erziehungsberechtigten des Kindes

- 12.1 Die Erziehungsberechtigten leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Erziehungsberechtigten haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht via Bankeinzug zu leisten.
- 12.2 Die Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Erziehungsberechtigte stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3 Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 12.4 Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5 Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6 Die Kinder sollen in der Krabbelstube/Kindergarten am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7 Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages täglich 4 Stunden am Vormittag von Montag bis Freitag (mind.20 Wochenstunden) im Kindergarten anwesend sein. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

- 12.8 Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der KBBE unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Eventuell entstehende Kosten für ärztliche Bestätigung(en) werden vom Rechtsträger nicht übernommen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.9 Die Erziehungsberechtigten stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.10 Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von der Obsorge berechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- 12.11 Kinder zwischen der Vollendung des dritten und des sechsten Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 12.12 Erziehungsberechtigte, deren Kindergartenkinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen. Der Kindergartentransport wird ohne Begleitperson durchgeführt, daher stellen die Erziehungsberechtigten sicher, dass das Kind im Bus ordnungsgemäß und sicher angeschnallt ist. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderliche) berechtigt. Name. Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft. Soziales und Gesundheit übermitteln. 711 Die Anmeldung für den Bustransport gilt für ein ganzes Kindergartenjahr. Im August findet kein Bustransport statt. Es wird auf die Richtlinie zur Durchführung des Kindergartentransports verwiesen.
- 12.13 Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

- 12.14 Erziehungsberechtigte müssen unverzüglich Änderungen der Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung bekannt geben. Rückbuchungsspesen bei nicht durchgeführtem Abbuchungsauftrag müssen von den Erziehungsberechtigten übernommen werden.
- 12.15 Die Erziehungsberechtigten übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE bzw. bei Ausgängen verursachen.

#### 13 Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1 Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 OÖ. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Erziehungsberechtigten legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes beim Rechtsträger/bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Eltern-Kind-Pass-Untersuchung vom zweiten bis zum fünften Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Eventuell entstehende Kosten für ärztliche Bestätigungen werden vom Rechtsträger nicht übernommen.
- 13.2 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der KBBE Erste Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.3 Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuches der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur KBBE in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten auch allein antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Erziehungsberechtigten oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die KBBE nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Rechtsträger allein verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der KBBE durch das Kind.

Die Verantwortung für den Weg von und zur KBBE liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

13.4 Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

#### 14 Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten im Auftrag der OÖ. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KBBE, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

# 15 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Erziehungsberechtigten des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

# Tarifordnung für die KBBE

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE) für die Krabbelstuben/Kindergärten/ Hort der Stadt Pregarten

gültig ab 01. September 2025

#### 1 Bewertung des Einkommens

- 1.1 Der Besuch einer institutionellen KBBE ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2 Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziffer 9 OÖ. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3 Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns und zu Beginn des Arbeitsjahres (September) nachzuweisen.
- 1.4 Die gemäß § 2 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5 Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### 2 Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1 Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- 2.2 Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3 Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen:
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung
  - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 OÖ Elternbeitragsverordnung 2024

#### 3 Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

3.1 Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

- 3.2 Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11mal pro Jahr eingehoben.
- 3.3 Ist ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen. Ein Nachweis ist durch die Eltern zu erbringen. Eine Reduktion oder Rückerstattung aus sonstigen Gründen ist nicht möglich. Eine Abmeldung des Kindes ist kein Grund.
- 3.4 Mit der Anmeldung entsteht ein Betreuungsvertrag und damit begründet dieser eine Beitragspflicht für die gesamte Dauer der Betreuung einschließlich Kündigungsfrist.

## 4 Mindestbeitrag

- 4.1 Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro.
  - für die Bildung und Betreuung von Kindern ab dem Schuleintritt 51 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarif auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarif auf 50 % reduziert.
- 4.2 Auf Antrag bei der Stadtgemeinde Pregarten kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen. Zur Entscheidung darüber ist der Stadtrat der Stadtgemeinde zuständig.

## 5 Höchstbeitrag

- 5.1 Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.
- 5.2 Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern beträgt in Schulzeit, als auch in den Ferienzeiten, 154 Euro.

## 6 Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1 Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt 2 "Berechnung des Elternbeitrages" fortfolgend berechneten Betrages.
- 6.2 In der Krabbelstube und im Hort müssen die Kinder mindestens 3 Tage angemeldet sein.
- 6.3 Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt 2 "Berechnung des Elternbeitrages" fortfolgend berechneten Betrages.

# 7 Geschwisterabschlag

7.1 Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte und schulische Nachmittagsbetreuung in Pregarten), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.

- 7.2 Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100 %.
- 7.3 Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE bzw. KBBE unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des OÖ. KBBG steht kein Geschwisterabschlag zu.

# 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1 Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a OÖ. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.
- 8.2 Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vorbei:
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern
  - Außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- 8.3 Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a OÖ. KBBG darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

# 9 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

9.1 Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Kreativarbeiten werden Material/Kreativbeiträge bei

Krabbelstuben in der Höhe von monatlich 7 Euro, Kindergarten in der Höhe von monatlich 10,80 Euro, Hort in der Höhe von monatlich 7 Euro.

eingehoben.

- 9.2 Der Materialbeitrag wird 11x pro Jahr eingehoben.
- 9.3 Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterial oder Bildungsmittel außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- 9.4 Bei Austritt des Kindes aus der KBBE wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.5 Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

#### 10 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach Punkt 4, der Höchstbeitrag gemäß Punkt 5 und der Materialbeitrag laut Punkt 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2026/2027.

## 11 Sonstige Beiträge

11.1 Für die Mittagsverpflegung werden die Gestehungskosten in Rechnung gestellt und ein Kostenbeitrag

für Krabbelstuben in Höhe von 4,70 Euro für Kindergarten in Höhe von 5,30 Euro für Hort in Höhe von 5,60 Euro

pro Essensportion verrechnet.

# 12 Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden

Kinder aus Fremdgemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Stadtgemeinde Pregarten den Platz beansprucht und wenn sich die Nachbargemeinde am Abgang der Kinderbetreuungseinrichtung beteiligt. Dazu ist eine entsprechende Bestätigung der Wohnsitzgemeinde vorzulegen.

#### 13 Inkrafttreten

Die Einrichtungsordnung (Teil 1 + Teil 2) treten mit 01. September 2025 in Kraft.

Familienbund OÖ GmbH

Pfarrcaritas Pregarten

Caritas Oberösterreich Certisis Oberösterreich

Familienbund Oberösterreich GmbH Hauptstraße 83-85 4040 Linz

Mag. Ana Aigner Geschäftsführerin Andrea Haderer Betriebsführung Caritas Oberösterreich